



Ärztekammer begrüßt Empfehlungen zu Chefarzt-Boni

»Kein Patient darf ohne medizinische Begründung behandelt werden«

Bismarckallee 8 – 12
23795 Bad Segeberg
Tel. 04551 – 803 0
www.aeksh.de

Ihr Ansprechpartner:
Leiter Kommunikation
Thomas Rottschäfer
Tel. 04551 – 803 190
Mobil: 0170 - 56 00 323
Fax: 04551 – 803 337
thomas.rottshaefer@aecksh.org

Die Ärztekammer Schleswig-Holstein hat die neuen Empfehlungen zu Vereinbarungen finanzieller Anreize in Verträgen zwischen Krankenhäusern und ärztlichen Führungskräften begrüßt. „Die Formulierungen stellen klar, dass kein Patient aus ökonomischen Gründen unnötig behandelt werden darf und dass die Unabhängigkeit medizinischer Entscheidungen gewährleistet sein muss,“ sagte Ärztekammerpräsident Dr. Franz-Joseph Bartmann am Montag (13. Mai).

In den gemeinsamen Empfehlungen von Bundesärztekammer (BÄK) und Deutscher Krankenhausgesellschaft (DKG) spiegelt sich auch das Votum der knapp 16.000 Schleswig-Holsteiner Ärztinnen und Ärzte. Die Delegiertenversammlung der Ärztekammer hatte im März ein Positionspapier zu den sogenannten „Chefarzt-Boni“ veröffentlicht und in den Diskussionsprozess auf Bundesebene eingebracht.

„Es geht nicht darum, Ökonomie zu verteufeln. Auch Ärzte müssen sich angesichts der finanziell angespannten Situation in den meisten Krankenhäusern wirtschaftlicher Verantwortung stellen“, so Bartmann. Aus ärztlicher Sicht gebe es aber klare Grenzen: „Es darf nicht sein, dass Menschen ohne medizinische Notwendigkeit behandelt werden. Ebenso wenig darf Patienten eine medizinisch angeratene Behandlung vorenthalten werden, weil sich die Leistung für das Krankenhaus möglicherweise nicht lohnt.“

DKG und BÄK kommen mit den Empfehlungen einer Vorgabe des Gesetzgebers nach, den Krankenhäusern Beratungs- und Formulierungshilfen für Zielvereinbarungen mit finanziellen Anreizen in den Verträgen mit leitenden Ärzten an die Hand zu geben. Zielvereinbarungen, die auf finanzielle Anreize bei einzelnen Leistungen abstellen, sollen danach ausgeschlossen sein.

Die Empfehlungen für Zielvereinbarungen mit finanziellen Anreizen:

1. Chefärzte sind in ihrer Verantwortung für die Diagnostik und Therapie des einzelnen Behandlungsfalls unabhängig und keinen Weisungen des Krankenhausträgers unterworfen. Das Wohl der Patienten und die Versorgung der Bevölkerung mit medizinisch notwendigen Leistungen müssen stets im Vordergrund stehen.
2. Zielvereinbarungen zwischen Krankenhausträgern und Chefärzten mit ökonomischen Inhalten sind unter der Beachtung der berufsrechtlichen Regelungen (insbesondere § 23 Abs. 2 Musterberufsordnung Ärzte) grundsätzlich legitim und sachgerecht, was auch vom Gesetzgeber anerkannt wird.
3. Zielvereinbarungen im Krankenhaus müssen stets mit der notwendigen Sensibilität gehandhabt werden. Die zu vereinbarenden Ziele sind mit Augenmaß so auszuwählen, dass der Chefarzt durch eigene Anstrengungen maßgeblichen Einfluss auf die Zielerreichung ausüben kann.
4. Finanzielle Anreize für einzelne Operationen/Eingriffe oder Leistungen dürfen nicht vereinbart werden, um die Unabhängigkeit der medizinischen Entscheidung zu sichern.

Laut Sozialgesetzbuch (§ 137 SGB V muss künftig jedes Krankenhaus in seinem gesetzlich vorgeschriebenen Qualitätsbericht darstellen, ob es bei Verträgen mit leitenden Ärzten diese Empfehlungen zu leistungsbezogenen Zielvereinbarungen einhält. Hält sich das Krankenhaus nicht daran, muss es im Qualitätsbericht darüber informieren, für welche Behandlungsleistungen finanzielle Anreize in Zielvereinbarungen verankert wurden.

Das Positionspapier der Kammerversammlung Schleswig-Holstein finden Sie online: www.aeksh.de (Presse/Presseinfos/Infos vom 15.03.13).

Die Ärztekammer Schleswig-Holstein vertritt die Interessen der 16.000 Ärztinnen und Ärzte des Landes. Zu den Aufgaben der Kammer gehören neben der Wahrnehmung der beruflichen Belange der Ärzteschaft insbesondere die Berufsaufsicht, die ärztliche Fort- und Weiterbildung, Schlichtung, Altersversorgung und Fürsorge sowie die Berufsausbildung der Medizinischen Fachangestellten (MFA). Wichtigste Organe der Ärztekammer sind die Kammerversammlung mit 70 gewählten Delegierten sowie der Vorstand, bestehend aus Präsident, Vizepräsidentin und fünf Beisitzern. Amtierender Präsident ist Dr. Franz-Joseph Bartmann, Vizepräsidentin ist Dr. Hannelore Machnik. Die Ärztekammer ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Bad Segeberg.